

**THE LAWYER**  
**AWARDS 2018**  
**LAW FIRM OF THE YEAR**

# Urheberrecht in einem Digitalen Binnenmarkt

Dr. Nils Rauer, MJI  
Zuse Institut Berlin (ZIB)  
Berlin, 24. April 2019



d:g:S

  
Pinsent Masons

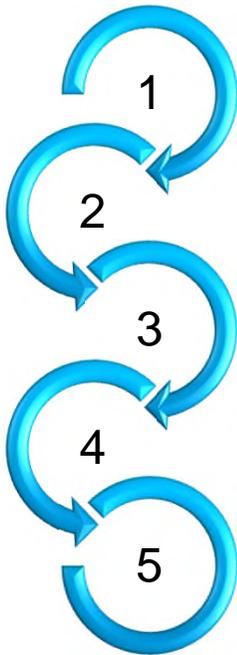
# Agenda

---

Lizenzmodelle Archivierung  
Zweitverwertung Content  
Wissenschaftsschranke Forschung & Lehre  
**Urheberrecht**  
Zugang zu Kultur  
Fair Use Big Data Dateneigentum  
Open Access Digitalisierung  
„Value Gap“

# Agenda

---



Grundlagen des Urheberrechts

Worüber wird gestritten?

Wie reagiert der Gesetzgeber?

Digitale Herausforderungen

Rechtssichere Nutzung – Lizenzmodelle



**THE LAWYER**  
**AWARDS 2018**  
**LAW FIRM OF THE YEAR**

# Grundlagen des Urheberrechts



  
Pinsent Masons

# Rechtsquellen

## Rechtliche Grundlagen

- **Internationale Abkommen**
  - Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 5. Dezember 1887
  - Revidiertes Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952
  - TRIPS Abkommen vom 1. Januar 1996 (WTO)



*Prinzip der Inländergleichbehandlung  
Gedanke des länderübergreifenden  
Mindestschutzes*



# Rechtsquellen

## Rechtliche Grundlagen

- **Nationale Gesetze**
  - Urheberrechtsgesetz (UrhG)
  - Kunsturhebergesetz (KUG)
  - Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)



*Was ist mit dem UrhWissG?*

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
www.bmi.bund.de/gesetz-und-verordnungen

### Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

UrhG  
Aufsichtungsnummer 03 09 3365  
Volltext:  
"Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2018 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.11.2018 I 2014

**Fußnoten**

==== Deutsche Fassung ab: 09.09.1976 =====  
==== Zur Rechtsentwicklung s. § 224 Abs. 2 Ziff. 1. (F. ab 09.09.2009 bis 14.12.2012) =====

==== Jährliche Hinweise des Herausgebers auf EG-Recht: =====  
Übersetzung der:  
BfUG Nr. 9/96 (GdL Nr.: 39610068) (gl. G v. 2.7.1997 I 1876  
Übersetzung der:  
BfUG Nr. 9/99 (GdL Nr.: 39910063) (gl. G v. 6.9.1999 I 902  
Übersetzung der:  
BfUG Nr. 10/01 (GdL Nr.: 40110061) (gl. G v. 1.8.2000 I 1374  
Übersetzung der:  
BfUG Nr. 24/02 (GdL Nr.: 38210062) (gl. G v. 14.9.2000 I 3774  
139 I 3873)  
Übersetzung der:  
BfUG Nr. 28/2003 (GdL Nr.: 38310062) (gl. G v. 16.11.2006 I 2387  
Übersetzung der:  
BfUG Nr. 84/2005 (GdL Nr.: 38410062) (gl. G v. 2.7.2003 I 1840  
Übersetzung der:  
BfUG Nr. 17/2011 (GdL Nr.: 382110077) (gl. G v. 2.7.2013 I 1840  
Übersetzung der:  
BfUG Nr. 28/2012 (GdL Nr.: 383120028) (gl. G v. 1.10.2013 I 3728  
Übersetzung der:  
BfUG Nr. 25/27/2014 (GdL Nr.: 328711094) (gl. G v. 28.11.2018 I 2014 \*\*\*\*)

Inhaltsübersicht

Tab 1	
Urheberrecht	
Abschnitt 1	
Allgemeines	
§ 1	Allgemeines
Abschnitt 2	
Das Werk	
§ 2	Schutz des Werks
§ 3	Erwerbungen
§ 4	Sammelwerke und Datenbanken
§ 5	Artsche Werke

- Seite 1 von 48 -

# Rechtsquellen

---

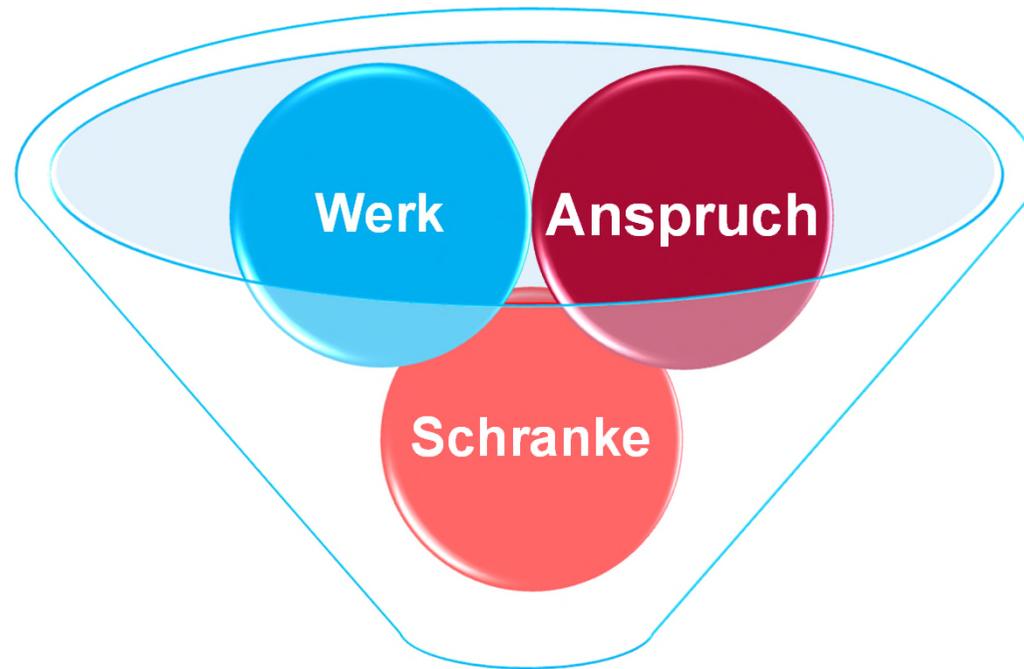
## Europäisierung des Urheberrechts

- Harmonisierung durch zahlreiche Richtlinien und Verordnungen, z.B.:
  - **InfoSoc-Richtlinie 2001/29**
  - Datenbankrichtlinie 96/9/EG
  - Durchsetzungsrichtlinie 2004/48
  - Portabilitätsverordnung 2017/1128
  - **Richtlinie über das Urheberrecht [...] im digitalen Binnenmarkt .../2019**



# Schutzumfang

---



# Schutzumfang

---

## Das Werk

- **Persönliche geistige Schöpfungen, § 2 UrhG**
  - Kein *numerus clausus* der Werkarten
  - Sprachwerke, Musik, Film, Tanz, bildende Kunst
- **Harmonisierung des Werkbegriffs?**
  - Keine legislative Definition des Werks in der InfoSoc-RL
  - Konkretisierung durch EuGH (+)
- Erlöschen des Urheberrechts:
  - **70 Jahren** nach dem Tod des Urheber

# Schutzumfang

---

## Verwandte Schutzrechte (Auswahl)

- Lichtbilder, § 72 UrhG
- Schutz des ausübender Künstler, §§ 73 ff. UrhG
- Schutz des Herstellers von Tonträgern, §§ 85 ff. UrhG
- Schutz des Sendeunternehmens, § 87 UrhG
- Schutz des Datenbankhersteller, §§ 87a ff. UrhG
- Leistungsschutzrecht des Presseverlegers, §§ 87g ff. UrhG

➡ Anknüpfungspunkt ist nicht die geistige Schöpfung

# Ansprüche des Urhebers

---

## Anspruchsarten

- **Urheberpersönlichkeitsrechte**
  - Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG
  - Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG
  - Verbot der Entstellung, § 14 UrhG
  
- **Verwertungs- und Nutzungsrechte**
  - Kommerzielle Monopolrechte, §§ 15 bis 22 UrhG etc.
  - Einräumung von Nutzungsrechten zur Amortisierung der geistigen Schöpfung, § 31 UrhG

# Ansprüche des Urhebers

## Verwertungsrechte (Auswahl)

### Verwertung in körperlicher Form

Vervielfältigung, § 16 UrhG

Verbreitung, § 17 UrhG

Ausstellungsrecht, § 18 UrhG

### Verwertung in unkörperlicher Form

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, § 19 UrhG

Öffentliche Zugänglichmachung, § 19a UrhG

Senderechte, § 20 ff. UrhG

Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, § 21 UrhG

Wiedergabe von Funksendungen, § 22 UrhG

# Ansprüche des Urhebers

## Harmonisierung der Verwertungsrechte

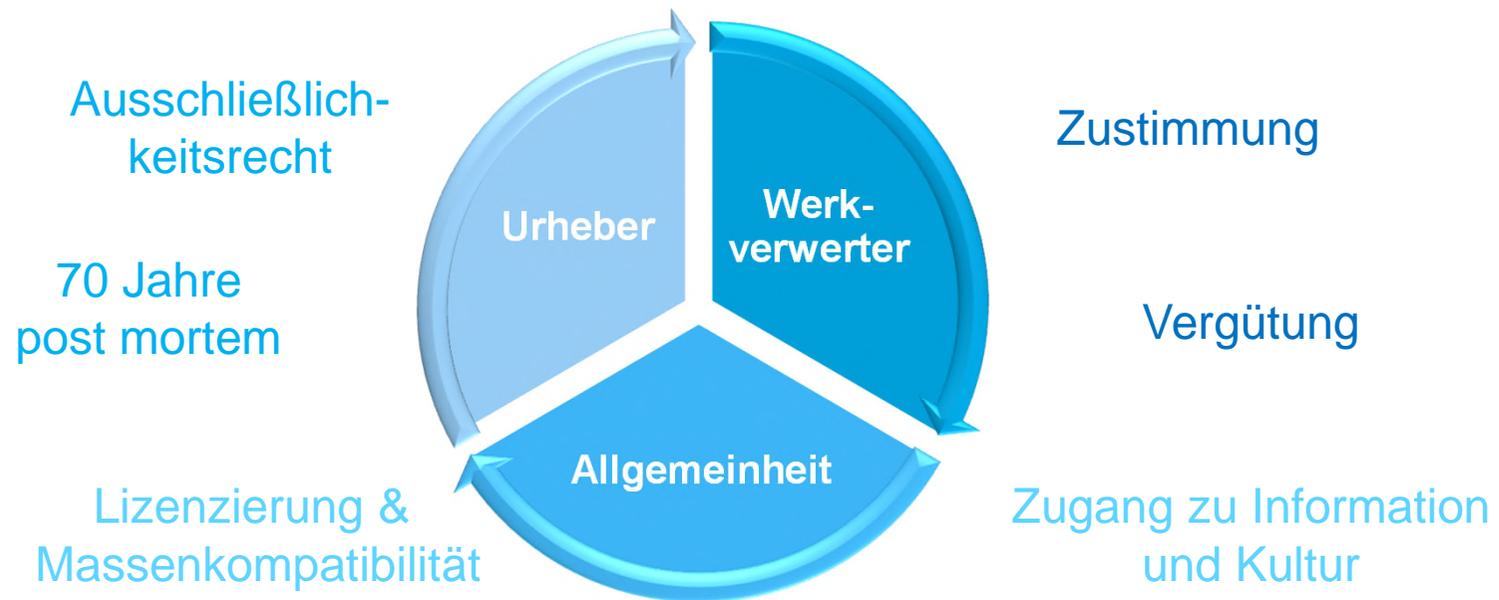
- **Verwertungsrechte in der InfoSoc-RL**
  - Vervielfältigungsrecht, Art. 2
  - Recht der Wiedergabe und öffentl. Zugänglichmachung, Art. 3
  - Verbreitungsrecht, Art. 4
- **Weitere Verwertungsrechte**
  - Europäische Satellitensendung
  - Kabelweitersendung



➔ punktuelle Reformierung im Zuge der Schaffung des digitalen Binnenmarktes

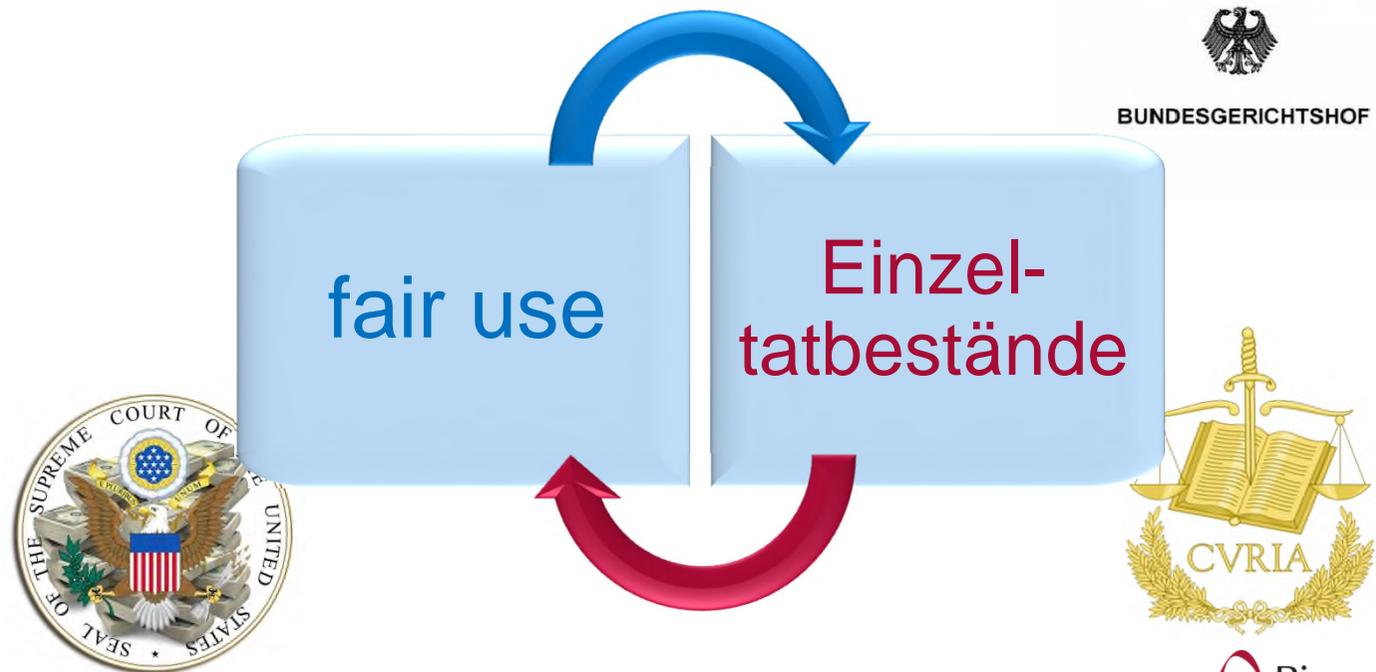
# Schranken

## Gesellschaftlicher Kontext



# Schranken

## Erlaubnistatbestände – Konzeptioneller Ansatz



THE LAWYER  
AWARDS 2018  
LAW FIRM OF THE YEAR

# Schranken

---

## Auswahl einiger Erlaubnistatbestände des UrhG

- Öffentliche Sicherheit, § 45 UrhG
- Berichterstattung Tagesereignisse, § 50 UrhG
- Zitate, § 51 UrhG
- Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, § 53 UrhG
- Unterricht und Lehre, § 60a UrhG
- Text und Data Mining, § 60d UrhG
- Bibliotheken, § 60e UrhG
- Archive, Museen und Bildungseinrichtungen, § 60f UrhG



# Schranken

## Abstufungen der Eingriffsintensität

- **Vergütungsfreie Nutzung**
  - Zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung
  - z.B. §§ 44a, 45, 48, 50, 60a Abs. 1 Nr. 1 u. 3, 60e Abs. 1 und 60f Abs. 1 UrhG
- **Gesetzliche Lizenz**
  - Keine Zustimmung erforderlich, aber **Vergütungspflicht**
  - z.B. §§ 46, 49, 60a bis 60f UrhG (mit Ausnahme oben genannter)
- **Zwangslizenz**
  - Verpflichtung des Urhebers zur Einräumung einer Lizenz
  - Keine „klassische“ Schrankenregelung der §§ 44a ff. UrhG
  - z.B. § 5 Abs. 3 S. 2 u. 3 UrhG & § 42a UrhG



# Schranken

---

## Harmonisierung der Erlaubnistatbestände

- Auflistung in **Art. 5** der InfoSoc-RL
  - Fakultative Umsetzung
  - Wenn Mitgliedstaaten Schrankenregelung umsetzen, so ...
    - darf kein weitergehender Schutz auf nationaler Ebene
    - darf die Schranke nicht inkohärente ausgestaltet werden
- **Auslegung** von Schrankenbestimmungen
  - Grundregel der „engen“ Auslegung
  - Maßgeblichkeit von Sinn und Zweck



# Schranken

---

## Erschöpfungsgrundsatz

- Manche Rechte erschöpfen sich in Folge der Ausübung / Amortisierung
  - **Verbreitungsrecht**, § 17 Abs. 2 UrhG
    - „Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit **Zustimmung** des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung **zulässig**.“
  - **Unkörperliche Verbreitung** grds. (-)
    - Ausnahme: Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/24/EG (Computerprogramme)

# Amortisierung

---

## Quellen der Werkamortisierung

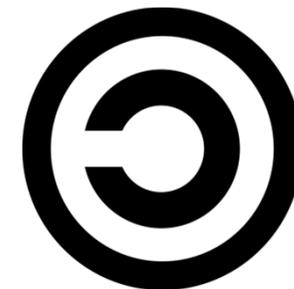


# Amortisierung

---

## Vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten

- § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG
  - „Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht).“
- Abspaltung von Nutzungsrechten aus den Verwertungsrechten
- Formfrei möglich (Ausnahme: § 40 Abs. 1 S. 1 UrhG, künftige Werke)
- Lizenzarten
  - Individuallizenz
  - Creative Commons Lizenzen
  - GNU General Public License
  - Copyleft



# Amortisierung

---

## Differenzierung zwischen Nutzungsrechten

### Einfaches Nutzungsrecht, § 31 Abs. 2 UrhG

Lizenznehmer kann Werk neben  
Urheber und evtl. Dritten nutzen

### Ausschließliches Nutzungsrecht, § 31 Abs. 3 UrhG

Lizenznehmer (auch unter Ausschluss  
des Urhebers) das Werk alleine nutzen

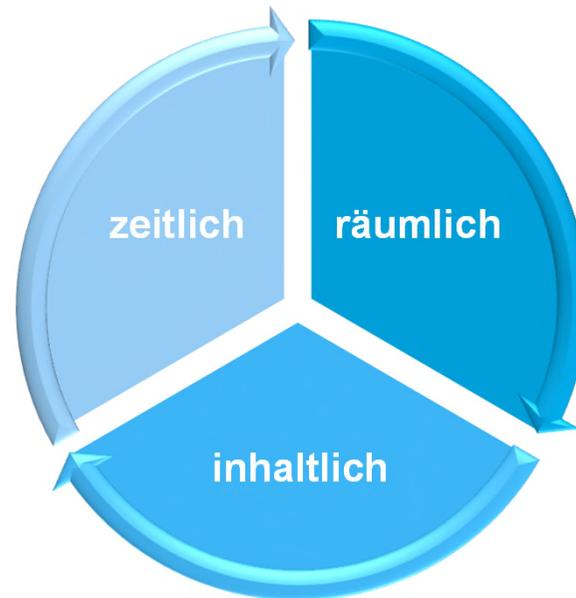
Befugnis zur Unterlizenzierung möglich

Aktivlegitimation

# Amortisierung

---

## Typische Beschränkungen in Lizenzverträgen



# Amortisierung

---

## Nutzungsarten

- Lizenziert werden Nutzungsarten
  - Jede konkrete, technisch und wirtschaftlich eigenständige Verwertungsform eines Werkes
- **Zweckübertragungsgrundsatz**, § 31 Abs. 5 UrhG
  - Bei Zweifeln ist nach dem Zweck der Rechteeinräumung zu fragen. Lizenzverträge über unbekannte Nutzungsarten, § 31a UrhG
  - Widerrufsrecht für Urheber

# Amortisierung

## Elemente eines Lizenzvertrages



# Amortisierung

## Kollektive Rechteverwertung

AGICOA URHEBERRECHTSSCHUTZ GmbH



VG WORT

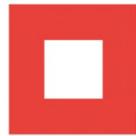


BILD-KUNST

**GWFF**

GESELLSCHAFT ZUR WAHRNEHMUNG  
VON FILM- UND FERNSEHRECHTEN MBH



VG MUSIKEDITION

**GVL**

Gesellschaft zur Verwertung  
von Leistungsschutzrechten



Verwertungsgesellschaft für  
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH



**TWFF**  
Treuhandgesellschaft  
Werbe-film



THE LAWYER  
AWARDS 2018  
LAW FIRM OF THE YEAR

Pinsent Masons

# Amortisierung

---

## Kollektive Rechteverwertung

- Treuhandstellung der Verwertungsgesellschaften
- Wahrnehmung **gesetzlicher Vergütungsansprüche**
  - Teilweise exklusiv nur durch Verwertungsgesellschaften
- Wahrnehmung von **Primärverwertungsrechten** des Urhebers
  - Fakultative Übertragung durch den Urheber
- Rechtliche Grundlage
  - Wahrnehmungsvertrag
  - Satzung
  - Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)
- Wahrnehmungs- und Lizenzierungszwang



# Amortisierung

---

## Kollektive Rechteverwertung

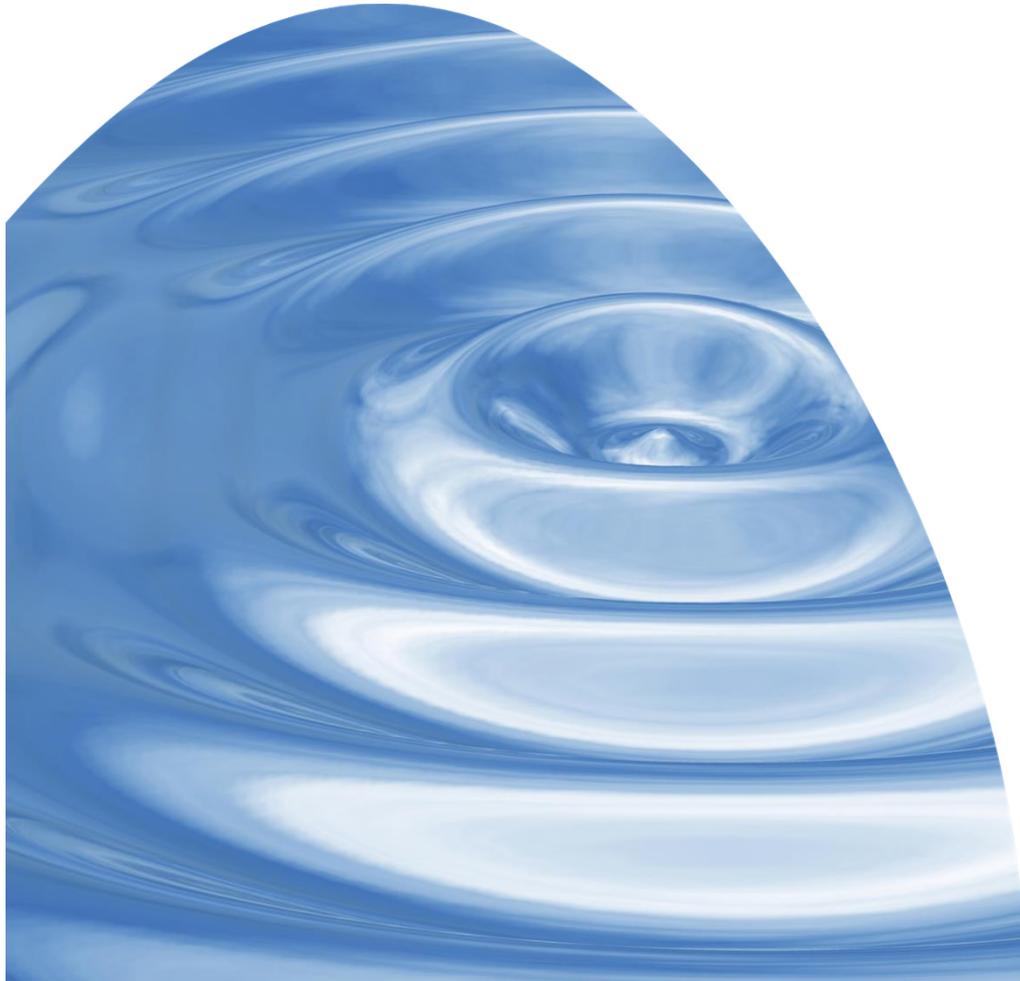
- **Treuhandfunktion:** Handeln für die Rechteinhaber
- **Vergütungssicherungsfunktion:** Stärkung der Rechtedurchsetzung durch kollektive Wahrnehmung der Rechte.
- **Ermöglichungsfunktion:** Wahrnehmung individueller Rechte kaum möglich bei Massennutzungen
- **Zentralstellenfunktion:** Vereinfachung des Inkassos
- **Förderungsfunktion:**
  - kulturell bedeutender Werke
  - Vorsorge und Unterstützungseinrichtungen

**ZPÜ**

Zentralstelle für private  
Überspielungsrechte

**THE LAWYER**  
**AWARDS 2018**  
**LAW FIRM OF THE YEAR**

Worüber wird  
gestritten?



  
Pinsent Masons

# Schutz als Werk

---

EuGH, 13. November 2018, C-310/17 – *Heksnkaas*

Der Hersteller des Streichkäses namens „*Heksnkaas*“ klagte gegen Wettbewerber wegen Urheberrechtsverletzung am Geschmack

- Geschmack des Käses ist nicht urheberrechtlich schutzfähig
- Werk muss „*mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität*“ identifizierbar sein
- Maßgeblich bei Geschmack eines Lebensmittels:
  - Subjektive und veränderliche Geschmacksempfindungen und -erfahrungen
  - (Noch) keine objektiven Methoden zur Identifizierung möglich

## Schutz als Lichtbild

---

**BGH, 20. Dezember 2018, I ZR 104/17 – *Museumsfotos***

Klage des Reiss-Engelhorn-Museums in Mannheim gegen einen ehrenamtlichen Mitarbeiter von Wikipedia, der Fotos aus dem Museum von gemeinfreien Objekten eingescannt und bei Wikimedia eingestellt hat

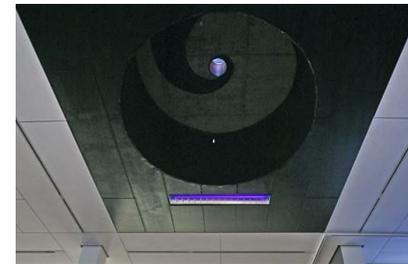
- Fotos sind trotz Gemeinfreiheit der Objekte als Lichtbilder geschützt
- Gestalterische Entscheidung des Fotografen maßgeblich
- Keine teleologische Reduktion von § 72 UrhG geboten

# Bearbeitung eines Werks

---

BGH, 21. Februar 2019, I ZR 98/17, 99/17 – *HHole for Mannheim*

Klage einer Künstlerin gegen die Betreiberin der Kunsthalle Mannheim, welche die mit dem Bauwerk unlösbare Kunstinstallation wegen Renovierung entfernen wollte



- **Eingriff in das Bearbeitungsrecht (-)**
  - Die Entfernung des Werkes ist „*andere Beeinträchtigung*“ im Sinne des § 14 UrhG und damit eine Bearbeitung nach § 23 UrhG
  - Umfassende Abwägung der Interessen des Urhebers und des Eigentümers des Werks
  - Interessen der Kunsthalle Mannheim als überwiegend angesehen

# Erschöpfung von Rechten (Software)

---

EuGH, 12. Oktober 2016, C-166/15 – *Ranks und Vasiļevičs*

Strafverfahren aus Lettland, in denen zwei Angeklagten vorgeworfen wird, über einen Online-Marktplatz ca. 3.000 Sicherungskopien einer Software verkauft zu haben



- Eigens hergestellte Sicherungskopie auf einer gebrannten CD darf nicht wiederverkauft werden
  - Dies gilt auch dann, wenn der Originaldatenträger **verloren gegangen/unbrauchbar** gemacht worden ist
  - Kopie muss für **Benutzung** der Software erforderlich sein (≠ Weiterverkauf)

# Öffentliche Wiedergabe (1)

---

EuGH, Urteil vom 31. Mai 2015, C-117/15 – *Reha Training*

Rechtsstreit zwischen GEMA und Reha-Zentrum wegen TVs in Warte- und Trainingsräumen

- **Öffentliche Wiedergabe (+)**
  - Begriff der „*öffentlichen Wiedergabe*“ in den Richtlinien 2001/29 und 2006/115 ist einheitlich auszulegen
- Maßgebliche Kriterien sind:
  - Wiedergabe gegenüber einer unbestimmte Zahl von Adressaten
  - Adressaten stellen ein neues Publikum dar
  - Etwaiger gewerblicher Charakter der Wiedergabe ist zu berücksichtigen

## Öffentliche Wiedergabe (2)

---

EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, C-641/15 – *VG Rundfunk/Edelweiß*

Rechtsstreit zwischen VG Rundfunk und Hotel Edelweiß wegen Radio und TV in Hotelzimmern



- **Öffentliche Wiedergabe (-)**
  - Begriff der „*öffentlichen Wiedergabe*“ in den Richtlinien 2001/29 und 2006/115 ist einheitlich auszulegen
  - Maßgebliche Kriterien wie vorstehend
  - Gewerblicher Charakter: Zimmerpreis nicht zu berücksichtigen, da **nicht spezielle Gegenleistung** für öffentliche Wiedergabe

## Öffentliche Wiedergabe (3)

---

EuGH, 13. Februar 2014, C-466/12 – *Svensson*

Rechtsstreit zwischen dem News-Aggregator Retriever Sverige und der Journalistin Svensson, die Artikel verlinkte, die allein hinter einer Paywall zugänglich waren

- **öffentliche Wiedergabe (-)**
  - Kein neues Publikum, da Internet insgesamt in den Blick zu nehmen ist
  - Soweit keine effektive Beschränkung des Nutzerkreises gegeben ist, wird unterstellt, dass Rechteinhaber an **alle potentiellen Internetnutzer** gedacht hat.

## Öffentliche Wiedergabe (4)

---

EuGH, 21. Oktober 2014, C-348/13 – *BestWater*

Wettbewerber **verlinkte** Werbevideo, welches auf YouTube eingestellt war, **per Framing** auf seine eigene Website

- **Öffentliche Wiedergabe (-)**
  - Kein neues Publikum, wenn Video bereits auf anderer Website frei zugänglich war
  - **Framing** ist gleich einem „normalen“ Link zu beurteilen
  - Eindruck bei Betrachter irrelevant, soweit keine technische Erweiterung der Zugangsmöglichkeit (z.B. **Deep Links** unter Umgehung technischer Schutzmaßnahmen)



## Öffentliche Wiedergabe (5)

---

EuGH, 8. September 2016, C-160/15 – *GS Media*

Klage des niederländischen Playboy-Verlags Sanoma gegen Internet-portal GS Media, das auf Nacktfotos verlinkte, die **ohne Zustimmung** des Rechteinhabers öffentlich zugänglich gemacht wurden



- **öffentliche Wiedergabe (-)**
  - Grds. kein neues Publikum, da lediglich Verlinkung frei zugänglicher Inhalte
  - **Ausnahme:** der Rechtswidrigkeit der ursprünglichen öffentlichen Wiedergabe
  - Kenntnis/Kennenmüssen wird bei Linksetzer mit **Gewinn-erzielungsabsicht** widerleglich vermutet

# Öffentliche Wiedergabe (6)

---

BGH, 21. September 2017, I ZR 11/16 – *Vorschaubilder III*

Klage gegen Websitebetreiber, der im Rahmen einer eigenen Option zur Bilderrecherche auf die Google-Bildersuche zurückgreift und in diesem Kontext zwei ursprünglich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Fotos in der Ergebnisliste anzeigte

- **Öffentliche Wiedergabe (-)**
  - Anwendung der GS Media-Kriterien?
  - Gewinnerzielungsabsicht von Google (+)
  - Vermutung der Kenntnis/Kennenmüssen der Rechtswidrigkeit (-)
    - besondere Bedeutung von Suchmaschinen für das Auffinden von Inhalten



# Öffentliche Wiedergabe (7)

---

EuGH, 7. August 2018, C-161/17 – *Renckhoff (Córdoba)*

Fotograf Renckhoff verklagte Land Hessen wegen eines Schülerreferats; Schülerin hat ein Foto der Stadt Córdoba heruntergeladen und im Referat verwendet; anschließend wurde das Referat auf die Schulwebsite eingestellt wurde

- **Öffentliche Wiedergabe (+)**
  - Copy & Post ≠ Link & Frame
  - Neues Publikum, da Rechteinhaber bei Zustimmung in ursprüngliche Zugänglichmachung nur an Besucher der konkreten Website dachte
  - Bestehen einer „aktiven Rolle“ durch Kopieren und erneutes Hochladen

## Öffentliche Wiedergabe (8)

---

EuGH, 26. April 2017, C-527/15 – *Filmspeler*

Klage gegen den Verkauf des multimedialen Mediaplayers „filmspeler“, der Bild- und Tonsignale per Stream auf einen TV leitet; vorinstallierte Add-Ons, die auf Knopfdruck eine Verbindung zu illegalen Streaming-Angeboten schaffen

- **Öffentliche Wiedergabe (+)**
  - Vertrieb des filmspelers nicht bloße Bereitstellung von Wiedergabe-Equipment
  - Besondere Umstände: Beklagter handelte **in voller Kenntnis der Folgen** seines Handelns (illegale Vermittlung von Content)

# Öffentliche Wiedergabe (9)

---

EuGH, 14. Juni 2017, C-610/15 – *Ziggo (The Pirate Bay)*

Klage betreffend die Online-Filesharing-Plattform *The Pirate Bay*, welche es ihren Nutzern ermöglichte, dezentral gespeicherten Content in "torrents" zu zerlegen und mit anderen Nutzern zu teilen

- **Öffentliche Wiedergabe (+)**
  - Plattform nimmt "zentrale Rolle" beim Bereitstellen der illegalen Inhalte durch die Nutzer ein (Indexierung und Filtering)
  - Besondere Umstände: Rechtsbruch **Ziel** der Betreiber der Plattform, Handeln mit **Gewinnerzielungsabsicht**



# Öffentliche Wiedergabe (10)

---

EuGH, 29. November 2017, C-265/16 – VCAST

Klage eines TV-Senders gegen VCAST, einem Anbieter eines Cloud Recorders, der es Kunden ermöglichte, das terrestrische TV-Programm italienischer Rundfunkveranstalter aufzunehmen und zu speichern

- **Öffentliche Wiedergabe (+)**
  - Neues Publikum (+), da Wiedergabe mittels eines **anderen technischen Verfahrens**
  - Keine bloße Privatkopie des Nutzers, **Doppel-funktion** des Cloud Recorder entscheidend (*Mitschneiden & Wiedergeben*)



# Verlegerbeteiligung

---

EuGH, 12. November 2015, C-572/13 – *Reprobel*

Streit um belgische Regelung zur Verteilung der Einnahmen aus der kollektiven Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften, nach der 50% der Einnahmen der nationalen Verwertungsgesellschaft an Verlage und 50% an Autoren auszuschütten waren

- **Beteiligungsrecht (-)**
  - Ein „*gerechter Ausgleich*“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a) und b) der InfoSoc-Richtlinie darf nur an **Berechtigte** gezahlt werden
  - Verlegern steht kein originäres Urheber- oder Leistungsschutzrecht zu, sie sind also keine Berechtigten im Sinne der Norm

# Elektronische Leseplätze

---

EuGH, 11. September 2014, C-117/13 – *TU Darmstadt/Eugen Ulmer*

Eugen Ulmer Verlag klagte gegen TU Darmstadt aufgrund der Speicher- und Druckmöglichkeiten an elektronischen Leseplätzen in der Universitätsbibliothek

- **Weites Verständnis des Erlaubnistatbestands (+)**
  - Kein Vorrang des reinen Lizenzierungsangebots von Verlagsseite
  - Erstellung der Digitalisate als Annex-Kompetenz
  - Speicheroption und Druckoption zulässige Ausgestaltung, die Anschlussnutzung durch privilegierte Personen erlaubt

# Privatkopie (1)

---

BGH, 19.03.2014, I ZR 35/13 – *Portraitkunst*

Klage einer Fotografin gegen die Beklagte, welche das Motiv unveröffentlichter Fotos war und die ihr überlassenen Entwürfe eingescannt und abgespeichert hatte

- **Zulässige Privatkopie (+)**
  - Auch unveröffentlichte Werke unterfallen dem Urheberrechtsschutz
  - § 53 UrhG umfasst im Gegensatz zu anderen Schranken auch unveröffentlichte Werke
  - Eingriff in die **Kunsthfreiheit** durch § 53 UrhG gerechtfertigt

## Privatkopie (2)

---

EuGH, 10. April 2014, C-435/12 – *ACI Adam*

ACI ADAM und weitere Importeure und Hersteller von leeren Datenträgern wandten sich gegen die niederländische Vorschrift, die rechtswidrig erstellte Privatkopien in die Vergütungspauschale einbezog

- **Vergütungspauschale (-)**
  - Art. 5 der InfoSoc-Richtlinie erlaubt nur die Privatkopie von **legalen Vorlagen**
  - Kollektive Rechtewahrnehmung ist **Spiegelbild** des individuellen Wechselspiels zwischen Anspruch und Schranke
  - **Vergütungspauschalen** für Hersteller/Importeure dürfen keine Vervielfältigungen von illegalen Vorlagen einbeziehen

# Ausblick auf anhängige Verfahren (1)

---

## EuGH

- ***Afghanistan Papiere***, C-469/17
  - Kann sich ein Staat wie die BRD auf das Urheberrecht an militärischen Lageplänen berufen?
  - Generalanwalt: (-)
- ***Pelham (Metall auf Metall)***, C-476/17
  - Stellt das Entnehmen und Übertragen kleinster Tonfolgen auf einen anderen Tonträger (Sampling) ein Vervielfältigen dar?
  - Generalanwalt: (+)
- ***Spiegel Online vs. Volker Beck***, C-516/17
  - Fragen zum Verhältnis des Urheberrechts zu der Presse- und Informationsfreiheit (Zitatzfreiheit und Verlinkung von zitierten Werken)
  - Generalanwalt zeigt Grenzen des Zitatrechts auf

# Ausblick auf anhängige Verfahren (2)

---

## EuGH

- **Tom Kabinet**, C-263/18
  - Gilt der Erschöpfungsgrundsatz auch für E-Books?
  - Generalanwalt: Schlussanträge noch ausstehend
- **YouTube & Uploaded**, C-682/18 & C-.../18
  - Zwei vom BGH angestoßene Vorlageverfahren mit sehr ähnlichen, teils identischen Fragen zum Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe seitens eines Hosting Service Providers
  - Besonderheit: unterschiedliche Geschäftsmodelle der Plattformen
  - Generalanwalt: Schlussanträge noch ausstehend
- **Stim und SAMI**, C-753/18
  - Stellt die Vermietung von Fahrzeugen, die mit einem Radio ausgestattet sind, eine öffentliche Wiedergabe dar?

# Ausblick auf anhängige Verfahren (3)

---

## BGH

- **Deutsche Digitale Bibliothek ./ VG Bild Kunst, I ZR 113/18**
  - Darf eine Verwertungsgesellschaft die Lizenzierung der von ihr treuhänderisch verwalteten Urheberrechte davon abhängig machen, dass der Lizenznehmer auf technische Weise **Framing** durch Dritte verhindert?
  - Verkündungstermin: 25. April 2019



**THE LAWYER**  
**AWARDS 2018**  
**LAW FIRM OF THE YEAR**

## Wie reagiert der Gesetzgeber?



  
Pinsent Masons

# Urheberwissenschaftsgesellschaftsgesetz

---

## Neuordnung und Einführung von Erlaubnistatbeständen

- Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)
- In Kraft seit 1. März 2018
  - Referentenentwurf wurde am 1. Februar 2017 veröffentlicht
- Gründe für die Reform
  - Vielzahl kleinteiliger und an unterschiedlicher Stelle geregelter Schranken zugunsten der Wissenschaft und dem Unterricht
  - Anpassung der Schranken an die mit der Digitalisierung einhergehenden neuen Nutzungsmöglichkeiten
- Kritik: „Vorpreschen“ angesichts der Reformbemühungen in Europa
  - Aber: neue Urheberrechtsrichtlinie hat sich erheblich verzögert.

# Urheberwissenschaftsgesetz

## Neuordnung und Einführung von Erlaubnistatbeständen

- Bündelung von insgesamt sechs Tatbeständen im **Wissenschafts- und Unterrichtsbereich**
- Neuregelung in den §§ 60a ff. UrhG
  - Teils lediglich **Neufassung bestehender** Tatbestände, teils **Schaffung neuer** Tatbestände

Unterabschnitt 4 Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen	
§ 60a	Unterricht und Lehre
§ 60b	Unterrichts- und Lehrmedien
§ 60c	Wissenschaftliche Forschung
§ 60d	Text und Data Mining
§ 60e	Bibliotheken
§ 60f	Archive, Museen und Bildungseinrichtungen
§ 60g	Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis
§ 60h	Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

# Europäische Urheberrechtsform

---

## Digitaler Binnenmarkt

- Bekanntgegeben am 6. Mai 2015

### Besserer Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen



Unsere digitale Welt muss ein fugenloser und homogener Wirtschaftsraum werden.

### Optimale Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen



Unsere Vorschriften müssen mit der technologischen Entwicklung Schritt halten und den Ausbau der Infrastruktur begleiten.

### Digitale Wirtschaft als Wachstumsmotor



Europas Wirtschaft, Industrie und Arbeitsmarkt müssen die Vorteile der digitalen Revolution voll ausschöpfen.

# Europäische Urheberrechtsreform

## Urheberrecht als Teil des Digitalen Binnenmarkts

### 1. Urheberrechtspaket

(9. Dezember 2015)

Entwurf für eine  
Portabilitätsverordnung

Aktionsplan zur Modernisierung  
des EU-Urheberrechts

### 2. Urheberrechtspaket

(14. September 2016)

Verordnungsentwurf für den  
grenzüberschreitendem Zugang zu  
online TV- und Hörfunkinhalten

**Entwurf für eine neue  
Urheberrechtsrichtlinie**

Entwürfe für eine Verordnung sowie  
eine Richtlinie zur Umsetzung des  
Marrakesch-Abkommens

# Portabilitätsverordnung

## Netflix, Amazon Prime & Co.

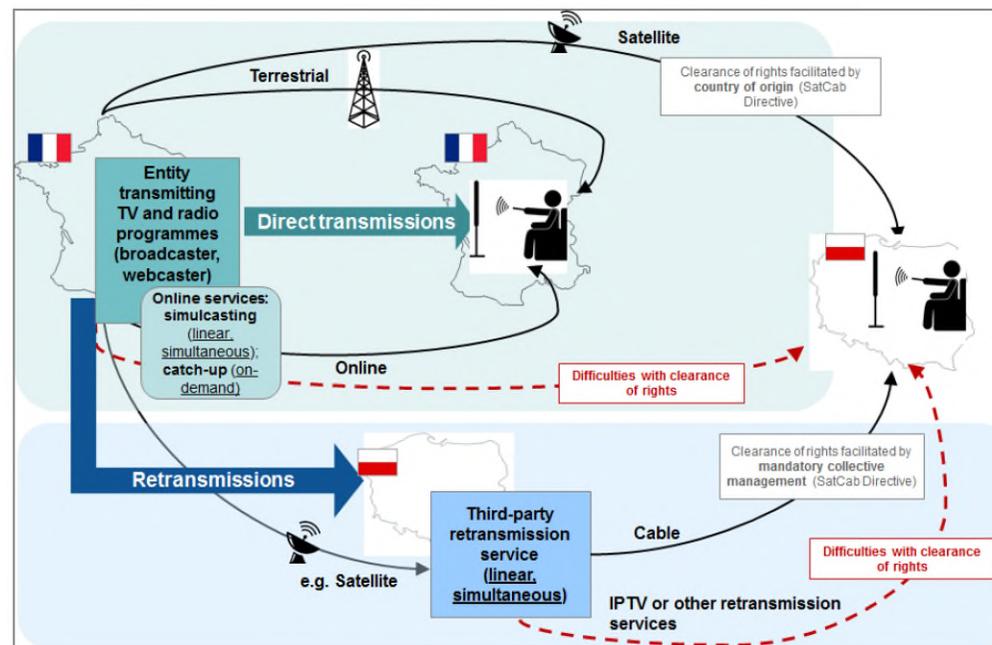
- In Kraft seit 1. April 2018, Verordnung 2017/1128
- Art. 3 Abs. 1:

Der Anbieter eines **Online-Inhaltendienstes**, der gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt wird, ermöglicht es einem Abonnenten, der sich **vorübergehend** in einem Mitgliedstaat aufhält, **in derselben Form** wie in seinem Wohnsitzmitgliedstaat auf den Online-Inhaltendienst **zuzugreifen und ihn zu nutzen**, (...).



# Richtlinie zum grenzüberschreitendem Zugang zu Online-Fernseh- und Hörfunkinhalten

## Ausgangslage



# Richtlinie zum grenzüberschreitendem Zugang zu Online-Fernseh- und Hörfunkinhalten

---

## Lösungsansatz

- **Ausweitung des Herkunftslandprinzips** auf Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkinhalten im Internet
  - Beschränkung auf ergänzende Online-Dienste
  - Prinzip erprobt in Satelliten- und Kabelrichtlinie
- **Kollektive Rechtewahrnehmung** für die Lizenzierung von **Rechten zur Weiterverbreitung** (auch über das Internet) von Fernseh- und Hörfunkinhalten

# Neue Urheberrechtsrichtlinie

---

## Überblick

- Umfassendste Reform seit der InfoSoc-RL aus dem Jahr 2001

### Erlaubnistatbestände

- Text- und Data Mining, Art. 3, 4
- Grenzübergreifende Lehre, Art. 5
- Erhalt des Kulturerbes, Art. 6

### Breiterer Zugang

- Zu vergriffenen Werken, Art. 8, 9, 10
- Mittels kollektiver Rechtewahrnehmung, Art. 12
- Zu Video-On-Demand Inhalten, Art. 13

### Funktionsfähiger Markt

- Leistungsschutzrecht für Presseverleger, Art. 15
- Verlegerbeteiligung, Art. 16
- Prüfpflichten für Online-Plattformen, Art. 17
- Reform des Urhebervertragsrechts, Art. 18 - 23

# Neue Urheberrechtsrichtlinie

---

## Text & Data Mining in der wissenschaftlichen Forschung

### Artikel 3

#### Text und Data Mining *zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung*

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme von den in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG, und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechten für Vervielfältigungen und Entnahmen vor, die durch Forschungsorganisationen *und Einrichtungen des Kulturerbes* von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, zu denen sie rechtmäßig Zugang haben, zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung für die Text und Data Mining vorgenommen werden.

# Neue Urheberrechtsrichtlinie

---

## Text & Data Mining in der Privatwirtschaft

### *Artikel 4*

#### *Ausnahmen und Beschränkungen für das Text und Data Mining*

- (1) Für zum Zwecke des Text und Data Mining vorgenommene Vervielfältigungen und Entnahmen von rechtmäßig zugänglichen Werken und sonstigen Schutzgegenständen sehen die Mitgliedstaaten eine Ausnahme oder Beschränkung von den Rechten vor, die in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/24/EG und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie niedergelegt sind.*
- (2) Vervielfältigungen und Entnahmen nach Absatz 1 dürfen so lange aufbewahrt werden, wie es für die Zwecke des Text und Data Mining notwendig ist.*
- (3) Die Ausnahmen und Beschränkungen nach Absatz 1 finden Anwendung, sofern die jeweiligen Rechteinhaber die in Absatz 1 genannten Werke und sonstigen Schutzgegenstände nicht ausdrücklich in angemessener Weise, etwa mit maschinenlesbaren Mitteln im Fall von online veröffentlichten Inhalten, mit einem Nutzungsvorbehalt versehen haben.*

# Neue Urheberrechtsrichtlinie

---

## Unterrichts- und Lehrtätigkeit

### Artikel 5

Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzüberschreitende Unterrichts- und Lehrtätigkeiten

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme oder Beschränkung für die in Artikel 5 Buchstabe **a, b, d und e** und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte vor, damit Werke und sonstige Schutzgegenstände für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts digital und in dem Maße genutzt werden dürfen, soweit das zur Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist, sofern diese Nutzung
- a) **unter der Verantwortung** einer Bildungseinrichtung in **ihren** Räumlichkeiten **oder an anderen Orten** oder in einer gesicherten elektronischen **Umgebung** stattfindet, zu denen bzw. zu **der** nur die Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben, **und**
  - b) mit Quellenangaben erfolgt, indem unter anderem der Name des Urhebers angegeben wird, außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist.

Rückausnahme  
in Abs. 3 beachten!

# Neue Urheberrechtsrichtlinie

---

## Erhaltung des Kulturerbes

### Artikel 6

#### Erhaltung des Kulturerbes

Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme für die in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, Artikel 2 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/24/EG und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte vor, um es Einrichtungen des Kulturerbes zu gestatten, Werke und sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, unabhängig vom Format oder Medium für *die Zwecke* der Erhaltung dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände in dem für diese Erhaltung notwendigen Umfang zu vervielfältigen.

**Achtung!**  
Lediglich  
vervielfältigen,  
nicht öffentlich  
wiedergeben!

# Neue Urheberrechtsrichtlinie

---

## Vorrang gesetzlicher Erlaubnis

### Artikel 7

#### Gemeinsame Bestimmungen

- (1) *Vertragsbestimmungen, die den in den Artikeln 3, 5 und 6 festgelegten Ausnahmen zuwiderlaufen, sind nicht durchsetzbar.*
- (2) Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2001/29/EG findet auf die unter diesem Titel genannten Ausnahmen und Beschränkungen Anwendung. Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1, 3 und 5 der Richtlinie 2001/29/EG *finden auf die Artikel 3 bis 6 der vorliegenden Richtlinie Anwendung.*

# Neue Urheberrechtsrichtlinie

## Vergriffene Werke

### Artikel 8

Nutzung von vergriffenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen durch Einrichtungen des Kulturerbes

- (1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass eine Verwertungsgesellschaft *entsprechend* den ihr von den Rechteinhabern erteilten *Mandaten* mit einer Einrichtung des Kulturerbes eine nicht ausschließliche Lizenzvereinbarung für nicht-kommerzielle Zwecke *abschließen darf*, die sich auf (
- a) die Verwertungsgesellschaft aufgrund ihrer Mandate *ausreichend* repräsentativ für die Rechteinhaber der *einschlägigen Art* von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie für die Rechte ist, die Gegenstand der Lizenz sind und
  - b) die Gleichbehandlung aller Rechteinhaber in Bezug auf die Lizenzbedingungen gewährleistet wird.

Option zur **Lizenzierung**  
im Rahmen kollektiver  
Rechtewahrnehmung.

# Neue Urheberrechtsrichtlinie

---

## Vergriffene Werke

- (2) *Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme oder Beschränkung für die in Artikel 5 Buchstabe a, b, d und e und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte zu dem Zweck vor, Einrichtungen des Kulturerbes zu gestatten, vergriffene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, für nicht-kommerzielle Zwecke zugänglich zu machen, sofern*
- a) *der Name des Urhebers oder eines anderen identifizierbaren Rechteinhabers angegeben wird, außer in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist; und*
  - b) *die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände auf nicht-kommerziellen Internetseiten zugänglich gemacht werden.*

**Gesetzliche  
Erlaubnis zur  
öffentliche  
Wiedergabe!**

# Neue Urheberrechtsrichtlinie

---

## Werke der bildenden Kunst

### *Artikel 14*

#### *Gemeinfreie Werke der bildenden Kunst*

*Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass nach Ablauf der Dauer des Schutzes eines Werkes der bildenden Kunst Material, das im Zuge einer Handlung der Vervielfältigung dieses Werkes entstanden ist, weder urheberrechtlich noch durch verwandte Schutzrechte geschützt ist, es sei denn, dieses Material stellt eine eigene geistige Schöpfung dar.*

# Neue Urheberrechtsrichtlinie

---

## Leistungsschutz für Presseverlage

### Artikel 15

Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die *Online-Nutzung*

- (1) Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage *mit Sitz in einem Mitgliedstaat* die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die *Online-Nutzung* ihrer Presseveröffentlichungen *durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft* erhalten.

*Die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Rechte gelten nicht für die private oder nicht-kommerzielle Nutzung von Presseveröffentlichungen durch einzelne Nutzer.*

*Der nach Unterabsatz 1 gewährte Schutz gilt nicht für das Setzen von Hyperlinks.*

*Die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Rechte gelten nicht für die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung.*

Nur Online-Nutzung,  
nicht zum Nachteil  
der Urheber,  
Urheberbeteiligung,  
zwei Jahre Dauer

# Neue Urheberrechtsrichtlinie

---

## Öffentliche Wiedergabe durch Hosting Provider

### Artikel 17

Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten

- (1) *Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe oder eine Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung für die Zwecke dieser Richtlinie vornimmt, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen verschafft.*

*Ein Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten muss deshalb die Erlaubnis von den in Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechteinhabern einholen, etwa durch den Abschluss einer Lizenzvereinbarung, damit er Werke oder sonstige Schutzgegenstände öffentlich wiedergeben oder öffentlich zugänglich machen darf.*

**Neue Legaldefinition**  
der öffentlichen  
Wiedergabe für  
bestimmte Plattform-  
Betreiber!

**THE LAWYER**  
**AWARDS 2018**  
**LAW FIRM OF THE YEAR**

# Digitale Herausforderungen

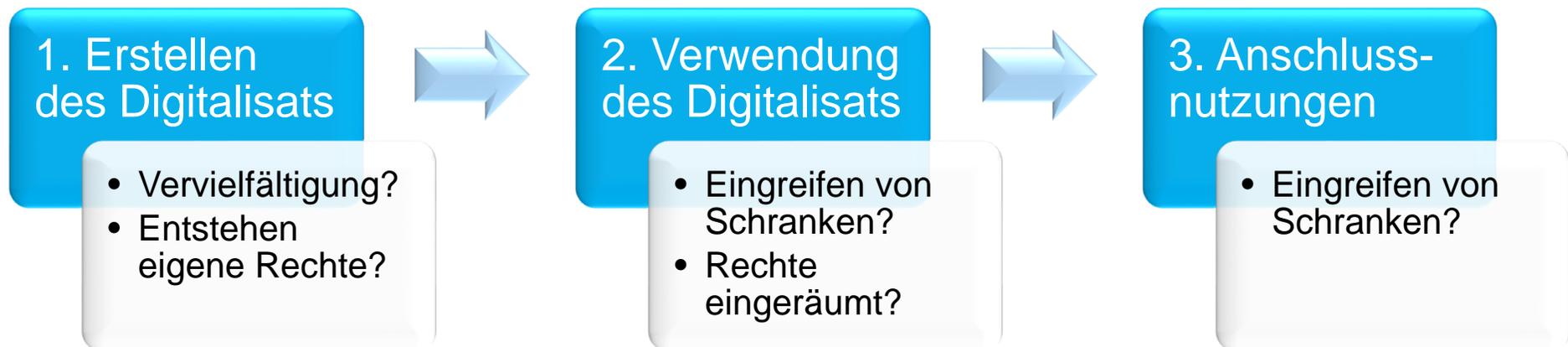


  
Pinsent Masons

# Digitalisierungsprozess

---

## Einzelne Nutzungshandlungen



# Erstellen des Digitalisats

---

## Rechtsgrundlage

- **Nutzungshandlung:** Vervielfältigung nach § 16 UrhG
  - Vertragliche Lizenz oder gesetzliche Erlaubnis erforderlich
- **Rechtfertigung:** Erlaubnis nach § 60e Abs. 1 UrhG

„Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die **keine** unmittelbaren oder mittelbaren **kommerziellen Zwecke** verfolgen dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für **Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung** **vervielfältigen** oder **vervielfältigen lassen**, auch mehrfach und **mit technisch bedingten Änderungen**.“

# Erstellen des Digitalisats

---

## Rechtsgrundlage

- **§ 60e Abs. 1 UrhG**
  - Norm findet Anwendung zugunsten Bibliotheken, Archiven, Museen und Bildungseinrichtungen, § 60f Abs. 1 UrhG
  - Vor dem UrhWissG: § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG („Archivkopie“)
    - Weitgehender als bisher: Digitalisierung von nicht-bestandseigenen Werken möglich
    - Besonderheit für Archive: Abgabe von analogen und digitalen Inhalten möglich
  - Ermöglicht analoge und digitale zweckgebundene Vervielfältigung von Bestandswerken
  - „*auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen*“
    - Formatwandel (z.B. wegen überholten Datenformaten) explizit abgedeckt

# Erstellen des Digitalisats

---

## Eigene Rechte an dem Digitalisat?

- Fotos von Gegenständen: (+) heute noch Lichtbildschutz
- Reproduktionsfotos von Bildern: i.d.R. (+) heute noch Lichtbildschutz
  - Vgl. BGH in *Museumfotos*
  - Voraussetzung bleibt dennoch ein gestalterischer Spielraum
- Automatische Scans: (-)
- Per Software erstellte Bilder (z.B. CAD/CAM-Verfahren, 3D-Visualisierungen):
  - umstritten, ob Lichtbildschutz besteht
- Digitalisierung von Tondokumenten und Filmaufnahmen
  - Tonträgerrechte nur (+), wenn Bearbeitung des Originals

# Erstellen des Digitalisats

---

## Eigene Rechte an dem Digitalisat?

- Wenn Rechteerwerb (+), stellen sich Folgefragen
- Rechteeinräumung durch Urheber an die Einrichtung / das Unternehmen erforderlich
  - Bei Arbeitnehmern: meist im Arbeitsvertrag geregelt, mit dem Gehalt abgegolten
  - Bei Externen: Rechteeinräumung sollte vertraglich festgehalten werden

# Verwendung des Digitalisats

---

## Gesetzlich erlaubte Nutzungen

- Nutzungsrechte nach § 60e UrhG
  - **Verbreitung** und **Verleih** an andere Gedächtnisinstitutionen zu Zwecken der Restaurierung, § 60e Abs. 2 UrhG
  - **Verbreitung** für öffentliche Ausstellungen und Dokumentation des Bestands, § 60e Abs. 3 UrhG
  - **Zugänglichmachung** über ein Terminal in eigenen Räumlichkeiten, § 60e Abs. 4 UrhG
  - **Kopienversand** zu nicht kommerziellen Zwecken (gilt nur für Bibliotheken), § 60e Abs. 5 UrhG

# Verwendung des Digitalisats

---

## Alternative zur gesetzlichen Erlaubnis: Rechteeinräumung

- **Achtung!** Gesetzlicher Erlaubnistatbestände gewähren lediglich beschränkte Nutzungsrechte
- Ausstellungen & Events fördern oftmals unterschiedlichste Wünsche zu Tage, welche Nutzungen möglich sein sollten
  - z.B. öffentliche Zugänglichmachung im Internet
- Die vertragliche Rechteeinräumung ist daher oftmals als Ergänzung in Erwägung zu ziehen (falls erfolgversprechend)

# Verwendung des Digitalisats

---

## Anschlussnutzungen durch Dritte

- **Achtung!** Wer nimmt die Nutzungshandlung vor, wer stellt nur die Option zur Verfügung?
  - Vgl. EuGH im Urteil *Elektronische Leseplätze*
  - Vgl. aber auch EuGH in *filmspeler*
  - Vgl. schließlich EuGH-Verfahren zu *Radio im Auto*
- **Achtung!** Art. 17 der neuen Urheberrechtsrichtlinie weitet Begriff der öffentlichen Wiedergabe für bestimmte Hosting Provider aus
  - Betroffen sind jedoch nur die „großen“ Anbieter

# Verwendung des Digitalisats

---

## Exkurs: user-generated content

- Interaktive Angebote / Beteiligung von Nutzern der Plattform bzw. Besuchern einer Ausstellung
- Problematik der Zuordnung des Urheberrechts
  - Miturheberschaft?
  - Oft keine klaren vertraglichen Regelungen
  - Fehlende Übertragbarkeit des Urheberrechts limitiert die vertraglichen Optionen
  - Verzichtserklärung
  - Urheberpersönlichkeitsrechte

# Verwendung des Digitalisats

---

## Langzeitarchivierung

- Rechtliche Grundlage: §§ 60e Abs. 1 – 4 UrhG i.V.m. 60f Abs. 1 UrhG
- Problematik des Formatwechsels gelöst
- Vertragsgestaltung als Herausforderung, da auf lange Zeit in die Zukunft ausgerichtet
  - Mixtur aus vertraglicher Lizenz und gesetzlicher Erlaubnis
  - Nutzungsmöglichkeiten: „*dark*“ *versus* „*light*“ *archive*
  - Haftungsfragen
  - Datensicherheit
- Internationaler Kontext
  - Problematik der Territorialität des Urheberrechts

**THE LAWYER**  
**AWARDS 2018**  
**LAW FIRM OF THE YEAR**

# Rechtssichere Nutzung – Lizenzmodelle



  
Pinsent Masons

# Grundmodell der Lizenzierung

---

## Individualvertrag



# „Normalfall“ der Lizenzierung

## Lizenzierung in der Kette



# Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften

## Pakete & Tarife

<p>Aufführung von Livemusik</p> <p>Wiedergabe von Tonträgern und Bildträgern</p> <p>Musiknutzung im Internet</p> <p>Herstellung von Audio-CD, Hörbuch, Musik-/Filmvideo, Multimedia etc.</p> <p>Weiterübertragung/Weiterleitung von Musik</p> <p>Filmvorführung</p> <p>Wiedergabe von Funksendungen</p> <p>Vermieten und Verleihen von Tonträgern und Bildträgern</p>	<p><b>Ballettschule</b></p> <p>Tariff für Tonträgerwiedergabe in künstler. Tanz unterrichtenden Schulen (WR-T-BAL)</p>	<p><b>Bestattung</b></p> <p>Tariff für Bestattungen (WR-Best)</p>	<p><b>Bildtonträger</b></p> <p>Tariff für Musikdarbiet. bei der Wiedergabe von Bildtonträgern (BT)</p>
	<p><b>Bildtonträger in Praxis</b></p> <p>Tariff für Bildtonträgerwiedergabe in Praxen (BT-Pr)</p>	<p><b>Erotiklokale</b></p> <p>Tariff für regelmäßige Musikwiedergaben in Tabledance-Lokalen (WR-N)</p>	<p><b>Fitness- und Gesundheitskurse</b></p> <p>Tariff für Musik in Fitnesskursen (WR-KS-F)</p>
	<p><b>Hintergrundmusik mit Tonträgern</b></p> <p>Tariff für Tonträgerwiedergabe (M-U)</p>	<p><b>Kopfhörer</b></p> <p>Tariff für Weiterleitung und/oder Wiedergabe mittels Kopfhörer (WR-KA)</p>	<p><b>Messen/ Ausstellungen</b></p> <p>Tariff für Messen, Ausstellungen (WR-VR-MES)</p>
	<p><b>Musikkneipen/ Clubs/ Diskotheken</b></p> <p>Tariff für Tonträger in Musikkneipen, Clubs, Diskotheken etc. (M-CD)</p>	<p><b>Narrenvereinig./ Narrenverband</b></p> <p>Tariff für Narrenvereinig. und -verbände (WR-VR-K)</p>	<p><b>Produktvideos in (Super)Markt</b></p> <p>Tariff für Produktvideos in Märkten (Tariff BT-PrV)</p>
	<p><b>Sanitäreinrichtungen</b></p> <p>Tariff für Musikwiedergaben mittels Radio oder Tonträger in Sanitäreinrichtungen (WR-San)</p>	<p><b>Shop-TV</b></p> <p>Tariff für Shop-TV (Instore TV) ohne Tanz (S-TV)</p>	<p><b>Sozialarbeit</b></p> <p>Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (WR-KJA)</p>
	<p><b>Sportveranstaltung</b></p>	<p><b>Straßen-/Stadtfest</b></p>	<p><b>Swingerclubs</b></p>



# Creative Commons

---

## Open Content – Standardisierte Lizenzverträge für Jedermann

- Angebot der gemeinnützigen Organisation Creative Commons
- Vorteile:
  - Keine individuellen Lizenzverhandlungen erforderlich
  - Zeitlich und räumlich unbegrenzt
  - Verschiedene Modelle **mit Bedingungen** zur Auswahl
- Achtung! Keine allgemeine Erlaubnis für jegliche Nutzung

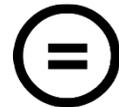


# Creative Commons

---

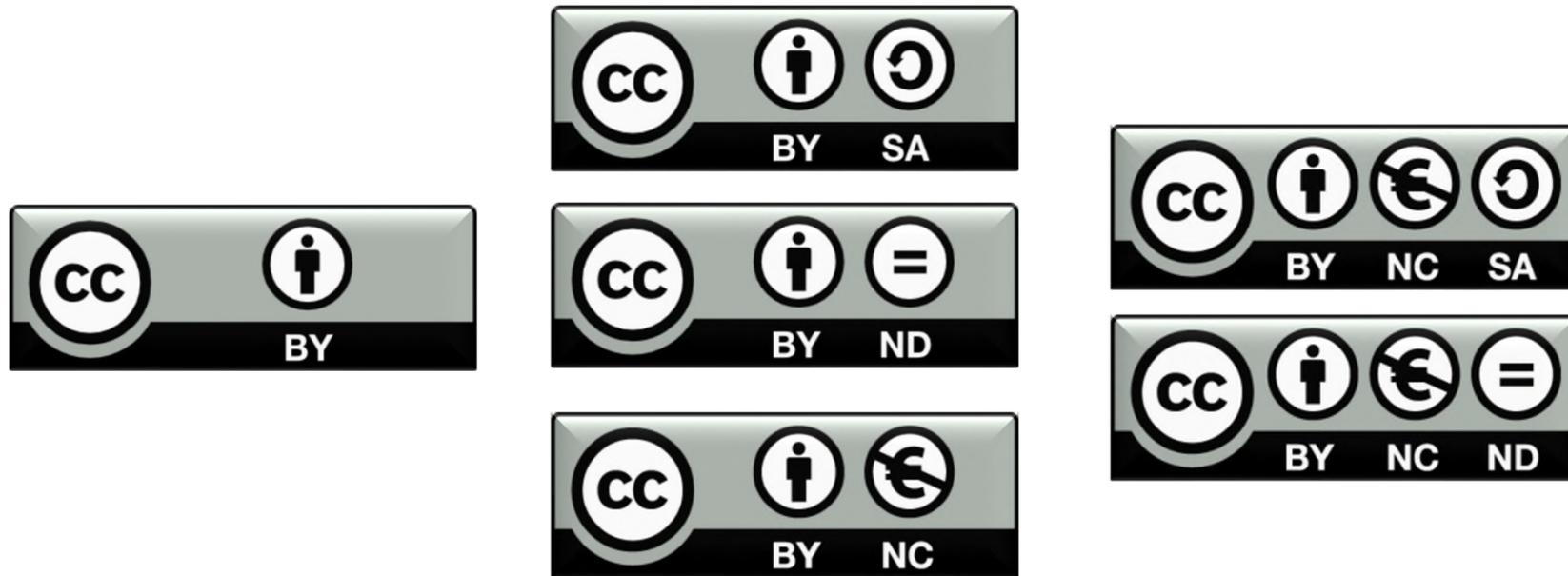
## Optionen zur Ausgestaltung der Lizenz

- Basis:
  - BY – Attribution
- Optional:
  - NC – Non-Commercial
  - ND – No Derivatives
  - SA – Share-Alike



# Creative Commons

Die sechs „Klassiker“

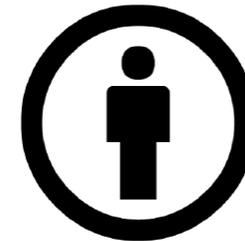


# Creative Commons

---

## BY – Attribution

- Ausreichend:
  - **Nennung** des Urhebers, der Quelle (inkl. Link) und der Lizenz in der Art und Weise wie es der Urheber vorgibt
  - z.B. mit **Quelle** in Form des Links, Hinweis auf die Lizenz, Titel des Werks
  - Angemessen im Hinblick auf das Mediums
- Nicht ausreichend:
  - Mouse-Over-Funktion



# Creative Commons

---

## NC – Non-Commercial

- Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung
- Definition, Nr. 4b der deutschen Lizenzfassung:  
*„die hauptsächlich auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine vertraglich geschuldete geldwerte Verfügung abzielt oder darauf gerichtet ist“*
- Im Zweifel: von kommerzieller Nutzung ausgehen

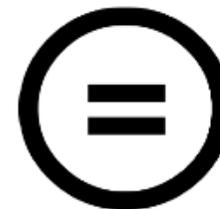


# Creative Commons

---

## ND – No Derivatives

- Keine **Veröffentlichung der Bearbeitung** zulässig, nicht die Bearbeitung selbst
- Was fällt unter eine Bearbeitung?
  - Unvollständige Veröffentlichung
    - z.B.: Veröffentlichung eines kleineren **Ausschnitts** eines Werks
  - Veröffentlichung des Werks mit **Änderungen**
    - z.B.: Hinzufügen von weiteren Elementen (Filter, Textfelder etc. )



# Creative Commons

---

## SA – Share Alike (Copyleft)

- Ermöglicht die Veröffentlichung einer Bearbeitung
- Verpflichtung zur **Weiterlizenzierung** unter gleichen Bedingungen
  - Das Ausgangswerk gibt den Lizenzrahmen für sämtliche Bearbeitungen vor



# Creative Commons

---

## Was folgt bei Verstößen?

- Einhaltung der Lizenzbedingungen = auflösende Bedingung
- Verstoß führt zu Entfall der Lizenz
  - „Abmahnfalle“
- Höhe des Schadensersatzes?
  - OLG Köln in 2018: ggf. € 0,00 mangels Schaden, wenn lediglich der Urheber nicht genannt wurde, Werk aber frei genutzt werden konnte
  - Aber: umstritten und noch nicht höchstrichterlich geklärt

# CC0 – Eine Alternative?

## Creative Commons Zero

- Idee: Gänzlicher Rechteverzicht
  - Unwiderruflich
  - Räumlich unbeschränkt
- Entsprechung zur Gemeinfreiheit?
- Vollständiger Rechteverzicht in Deutschland und weiteren Staaten nicht möglich
  - Auslegung als Lizenz ohne dezidierte Bedingungen mit Verzicht auf Rechtsausübung
- „CC0+“: freiwillige Quellenangabe



CC0 Lizenz

≠



gemeinfrei

# Kontakt

---



**Dr. Nils Rauer, MJI**

Rechtsanwalt

Partner

T: +49 69 506026 012

E: Nils.Rauer@pinsentmasons.com

Nils Rauer leitet das TMT-Team des Frankfurter Büros von Pinsent Masons. Sein Beratungsschwerpunkt liegt auf Digitalisierungsprojekten, der Verwertung und der Durchsetzung von IP-Rechten, hier insbesondere Urheberrechten und Geschäftsgeheimnissen, sowie dem Datenschutz. Er berät nationale wie internationale Mandanten bei der Entwicklung und Umsetzung digitaler Vertriebsstrategien. Seine Expertise umfasst die Portabilität von Online Content, Geoblocking, Fragen der Providerhaftung, DSGVO-bezogene Themen, audiovisuelle Medien und Payment Services.

Die Branchenerfahrung, die Nils Rauer mitbringt, umfasst unter anderem den Automobilsektor, Finance und FinTech, die Medienlandschaft, Bildung und Forschung sowie die Pharma- und Kosmetikindustrie. Er wird häufig gefragt, wenn Industrie 4.0 Themen virulent werden, so etwa die Digitalisierung von Arbeitsabläufen und Produktfunktionalitäten.

Mandanten schätzen Dr. Rauer besonders für seine sachkundigen und realistischen Einschätzungen sowie dafür, dass er Wort hält. Wettbewerber merken an, er sei „*sehr detailgenau*“ und finde „*oft noch neue Ansatzpunkte*“ (JUVE). Nils Rauer ist Mitglied des Fachausschusses für Urheberrecht der GRUR und Mitglied der DGRI. Er ist Dozent an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie Referent an der Akademie des Deutschen Buchhandels.



Pinsent Masons Germany LLP ist eine Limited Liability Partnership registriert in England und Wales unter der Nummer OC373389. Die Gesellschaft hat eine deutsche Niederlassung, die im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer PR 1154 mit dem Hauptgeschäftssitz in der Ottostraße 21, 80333 München, eingetragen und in München, Düsseldorf und Frankfurt tätig ist. „Pinsent Masons“ bezieht sich auf die internationale Rechtspraxis von Pinsent Masons LLP und/oder eine oder mehrere der verbundenen Unternehmen, die unter dem Namen „Pinsent Masons“ je nach Zusammenhang tätig sind. Das Wort „Partner“, wenn es in Bezug auf Pinsent Masons Germany LLP verwendet wird, bezieht sich auf ein Mitglied oder einen Mitarbeiter oder Berater von Pinsent Masons Germany LLP oder auf ein zugehöriges Unternehmen mit entsprechendem Status. Eine Liste mit Mitgliedern von Pinsent Masons Germany LLP, der Nicht-Mitglieder, die als Partner bezeichnet werden, sowie der Nicht-Mitglieder Partner in zugehörigen Unternehmen steht zur Überprüfung in unseren Büros zur Verfügung oder unter [www.pinsentmasons.com](http://www.pinsentmasons.com). © Pinsent Masons.

Eine vollständige Liste mit Jurisdiktionen, in denen wir tätig sind, finden Sie unter [www.pinsentmasons.com](http://www.pinsentmasons.com)